

Gesellschaftsvertrag
der
Firma
Perspektiva gGmbH Fördergemeinschaft Theresienhof für Arbeit und Leben

§ 1
Firma und Sitz der Gesellschaft,
Dauer, Geschäftsjahr

- 1.) Die Gesellschaft führt die Firma

Perspektiva gGmbH
Fördergemeinschaft Theresienhof
für Arbeit und Leben

- 2.) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Fulda.
- 3.) Die Gesellschaft beginnt mit der Eintragung im Handelsregister. Sie wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Das erste Geschäftsjahr kann ein Rumpfgeschäftsjahr sein. Es endet am 31.12. des Jahres, in dem die Gesellschaft gegründet worden ist.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens Selbstlosigkeit, Mittelverwendung

- 1.) Gegenstand des Unternehmens ist die gezielte Unterstützung beruflicher Qualifizierung für den Zugang zum Arbeitsmarkt durch soziale Betreuung und Begleitung der Beschäftigten im beruflichen, schulischen und privaten Bereich in eigenen Einrichtungen und in Einrichtungen Dritter. Die Gesellschaft ist betreuende Beschäftigungsgesellschaft und fördernde Arbeitnehmerüberlassungsgesellschaft. Sie unterhält ausschließlich Zweckbetriebe im Sinne des § 65 der Abgabenordnung.
- 2.) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung (z. Zt. §§ 51 ff. AO 1977). Die Gesellschaft ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel der Gesellschaft dürfen nur für satzungsrechtliche Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln der Gesellschaft erhalten.

Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile zurück.

Durch Ausgaben, die den Zwecken der Gesellschaft fremd sind, darf niemand begünstigt werden.

- 3.) Die Gesellschaft kann alle Geschäfte eingehen, die der Erfüllung des Unternehmenszweckes dienen und sich an anderen Unternehmen des gleichen oder ähnlichen Geschäftszweiges in jeder geeigneten Form beteiligen oder solche Unternehmen erwerben oder Zweigniederlassungen errichten.

§ 3

Stammkapital, Stammeinlagen

1.) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt

235.000,00 €

(in Worten: zweihundertfünfunddreißigtausend EURO)

- 2.) Je EURO 50,- wird eine Stimme gewährt. Eigenanteile, die die Gesellschaft hält, sind stimmrechtslos.
- 3.) Das Stammkapital ist in bar einzuzahlen.

§ 4

Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind

- 1.) der/die Geschäftsführer
- 2.) der Beirat
- 3.) die Gesellschafterversammlung

§ 5

Geschäftsführung, Vertretung

- 1.) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.

Die Geschäftsführer, die die Gesellschaft von der Gründung an vertreten, werden von der Gesellschafterversammlung bestellt. Im Übrigen werden die Geschäftsführer vom Beirat bestellt und abberufen.

- 2.) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft alleine. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.

Die Gesellschafterversammlung bzw. der Beirat können einem, mehreren oder allen Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis und auch die Befugnis erteilen, die Gesellschaft bei der Vornahme von Rechtsgeschäften mit sich selbst oder als Vertreter eines Dritten uneingeschränkt zu vertreten.

- 3.) Die Geschäftsführer haben den Beirat über die Angelegenheit der Gesellschaft regelmäßig und bei wichtigen Anlässen unverzüglich zu berichten.
- 4.) Die Geschäftsführung bedarf für folgende Tätigkeiten der Zustimmung der Mehrheit des Beirates:
 - a) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundbesitz,
 - b) Aufnahme von Krediten über 25.000,-- EURO.
 - c) Geschäfte, die über den normalen Geschäftsbetrieb hinausgehen, insbesondere die Übernahme von Bürgschaften oder Garantien.
 - d) Aufnahme oder Kündigung von stillen Beteiligungen

§ 6

Beirat

- 1.) Der Beirat soll die Geschäftsführung beraten, bei ihren Entscheidungen unterstützen und überwachen. Der Beirat besteht aus sechs Mitgliedern, die von der Gesellschafterversammlung auf die Dauer von mindestens zwei und höchstens fünf Jahren gewählt werden.

Der Beirat ist geheim zu wählen, wenn dies ein Gesellschafter verlangt. Beiratsmitglieder können nur natürliche Personen werden, die Gesellschafter oder gesetzliche Vertreter eines Gesellschafters sind.

Die Beiratsmitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

- 2.) Dem Beirat werden übertragen
 - a) die Bestellung und Abberufung des bzw. der Geschäftsführer sowie über den Inhalt des bzw. der abzuschließenden Geschäftsführeranstellungsverträge,
 - b) die Erteilung von Prokura,
 - c) die Entgegennahme des Geschäftsberichtes und des geprüften Jahresabschlusses, die Behandlung des Jahresfehl- oder Überschussbetrages, die Verwendung von Rücklagen sowie die Entlastung der Geschäftsführung,
 - d) die Wahl des Abschlussprüfers,
 - e) die Geltendmachung von Ersatzansprüchen, die der Gesellschaft gegen den bzw. die Geschäftsführer zustehen sowie die Vertretung der Gesellschaft bei Rechtsstreitigkeiten gegen den bzw. die Geschäftsführer,
 - f) die Erweiterung, Einschränkung und Auflösung von Einrichtungen der Gesellschaft (§ 2 Abs. 3)
 - g) die Beteiligung an Gesellschaften und Vereinigungen,
 - h) die Abtretung von Geschäftsanteilen und Teilen eines Geschäftsanteils sowie die Zustimmung zu Verfügungen über Geschäftsanteile gemäß § 10 Abs. 1.
- 3.) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, anwesend sind. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichzeit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des stellvertretenden Vorsitzenden.
- 4.) Der Beirat tritt zusammen, so oft es die Erfüllung seiner Aufgaben erfordert oder wenn zwei seiner Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen. Er soll mindestens dreimal im Jahr zusammentreten. Die Einberufung der Beiratssitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden. Die Mitglieder des Beirates üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus und haben keinen Anspruch auf Ersatz der ihnen bei der Ausübung ihres Amtes erwachsenden Auslagen.

Der Beirat regelt seine innere Ordnung durch eine Geschäftsordnung selbst. Verabschiedungen und Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen eines Mehrheitsbeschlusses.

- 5.) Der Beirat ist von der Geschäftsführung zu allen Gesellschafterversammlungen einzuladen und berechtigt an ihnen teilzunehmen. Er hat, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich oder zweckmäßig ist, das Recht, sich jederzeit von den Angelegenheiten der Gesellschaft persönlich zu unterrichten.
- 6.) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, dem Beirat Auskunft über alle Angelegenheit der Gesellschaft, insbesondere über den Gang der Geschäfte, der beabsichtigten Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der künftigen Geschäftsleitung zu erteilen sowie auf Verlangen zu den Sitzungen des Beirates zu erscheinen.
- 7.) Die Beiratsmitglieder sind berechtigt, auf Vorschlag der Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit weitere Beiratsmitglieder ohne Stimmrecht in den Beirat zu wählen (kooptierte Mitglieder). Die kooptierten Beiratsmitglieder haben im Beirat beratende Stimme.

§ 7

Gesellschafterversammlung

- 1.) Die Gesellschafterversammlung ist mindestens einmal im Jahr, spätestens acht Monate nach Schluß des Geschäftsjahres einzuberufen. Die Einladungsfrist beträgt drei Wochen, in dringenden Fällen kann sie auf drei Tage abgekürzt werden. In der Einladung ist die Tagesordnung mitzuteilen.
- 2.) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn sie rechtzeitig einberufen wurde und mindestens 30 % des Stammkapitals vertreten sind.

Sind weniger als 30% des Stammkapitals vertreten, haben der/die Geschäftsführer unverzüglich eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Für diese weitere Gesellschafterversammlung beträgt die Ladungsfrist eine Woche. Die weitere Gesellschafterversammlung ist ohne Rücksicht auf das vertretene Stammkapital beschlussfähig, falls hierauf in der Einberufung hingewiesen wird.

Ohne Einhaltung der Einladungsfrist ist eine Gesellschafterversammlung beschlussfähig, wenn alle Gesellschafter vertreten sind und auf die für die Einberufung und Ankündigung geltenden gesetzlichen und gesellschaftsrechtlichen Vorschriften verzichten.

Der Abhaltung einer Gesellschafterversammlung bedarf es nicht, wenn sich sämtliche Gesellschafter mit schriftlicher Beschlussfassung oder Beschlussfassung durch Telefax, E-Mail oder Video-Konferenz einverstanden erklärt haben. Beschlussfähigkeit liegt dann vor, wenn sich 30 % des Stammkapitals entsprechend vorstehendem Abs. 1 an der Abstimmung beteiligen.

Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung durch einen schriftlich bevollmächtigten Mitgesellschafter oder leitenden Mitarbeiter seines Unternehmens vertreten lassen.

- 3.) Der Vorsitzende des Beirats und bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter leitet die Gesellschafterversammlung. Sind der Vorsitzende oder sein Stellvertreter nicht anwesend, bestimmt die Versammlung den Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung. Der Geschäftsführer nimmt an der Versammlung teil, sofern nicht ihn persönlich betreffende Angelegenheiten beraten werden.

§ 8

Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung, Beschlussfassung

- 1.) Die Gesellschafterversammlung hat zu beschließen über:

1. Die Änderung des Gesellschaftsvertrages, Kapitalerhöhungen oder -herabsetzungen, die Auflösung der Gesellschaft sowie die Einziehung oder Teilung von Geschäftsanteilen.
2. Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, die der Geschäftsführer oder der Beirat der Gesellschafterversammlung zur Beschlußfassung vorlegt.

- 2.) Die Gesellschafterbeschlüsse bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen, soweit nicht Gesetz oder Satzung eine andere Mehrheit vorschreiben.
- 3.) Jeweils 50,-- EUR des Stammkapitals gewähren eine Stimme.
- 4.) Gesellschafterbeschlüsse, die auf einem Verstoß gegen Gesetz oder Satzung beruhen, können- soweit sie nicht ohnehin nichtig sind -nur binnen zwei Monaten angefochten werden. Anfechtungsklage muß binnen dieser Frist bei Gericht eingereicht sein.

§ 9

Jahresabschluß

Ein Bilanzgewinn ist der Gesellschaft zur Erfüllung ihrer in § 2 angegebenen Tätigkeit zur Verfügung zu stellen. Eine Ausschüttung des Gewinns an die Gesellschafter ist nicht zulässig.

§ 10

Verfügungen über Geschäftsanteile

- 1.) Die Übertragung von Geschäftsanteilen und von Teilen von Geschäftsanteilen bedarf der Zustimmung des Beirats (§ 6 Abs. 2 h).

Entsprechendes gilt für jede sonstige Verfügung über einen Geschäftsanteil sowie über die Begründung eines Treuhandverhältnisses mit Dritten.

Sollte eine Äußerung über die Zustimmung nicht binnen acht Wochen nach einem entsprechenden Antrag eingegangen sein, gilt die Zustimmung als erteilt.

- 2.) Wird die Zustimmung zur Veräußerung eines Geschäftsanteils versagt, so kann der betroffene Gesellschafter verlangen, dass ein Geschäftsanteil eingezogen, von der Gesellschaft übernommen oder nach Weisung der Gesellschaft von einem Dritten übernommen wird.

§ 11

Ausscheiden aus der Gesellschaft

Ein Gesellschafter scheidet aus der Gesellschaft insbesondere aus, wenn

- er seine Beteiligung kündigt,
- er aus der Gesellschaft ausgeschlossen wird,
- sein Geschäftsanteil eingezogen wird.

§ 12

Kündigung

Jeder Gesellschafter kann seine Beteiligung mit einer Frist von sechs Monaten zum Schluß eines Geschäftsjahres kündigen.

Die Kündigung hat durch eingeschriebenen Brief an die Gesellschaft zu erfolgen.

§ 13

Ausschluß eines Gesellschafters

1.) Ein Gesellschafter kann aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden, wenn

- sein Verbleiben in der Gesellschaft den anderen Gesellschaftern unzumutbar ist, insbesondere wenn er seine Gesellschafterpflichten schuldhaft grob verletzt hat,
- in den Geschäftsanteil eines Gesellschafters die Zwangsvollstreckung betrieben und nicht innerhalb eines Monats nach Aufforderung, spätestens bis zur Verwertung des Geschäftsanteils, aufgehoben wird
- über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird,
- mindestens 50 % der Anteile eines Gesellschafters unmittelbar oder mittelbar auf einen Dritten übertragen werden, es sei denn, die neuen Gesellschafter sind Ehegatten oder Abkömmlinge des bisherigen Gesellschafters oder der Gesellschafter wird ohne Änderung der Rechtspersönlichkeit lediglich rechtlich nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes umgewandelt.

2.) Der Ausschluß erfolgt durch Beschluß der Gesellschafterversammlung. Der betroffene Gesellschafter darf an der Versammlung teilnehmen, hat hierbei jedoch kein Stimmrecht.

3.) Der Beschluß über den Ausschluß eines Gesellschafters kann nur innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntwerden der genannten Voraussetzungen gefaßt werden.

§ 14

Durchführung und Wirkung des Ausscheidens

1.) Durch die Kündigung oder den Ausschluß eines Gesellschafters wird die Gesellschaft nicht aufgelöst.

Vielmehr scheidet der betroffene Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, die von den verbleibenden Gesellschaftern fortgesetzt wird.

2.) Der betroffene Gesellschafter hat über seinen Geschäftsanteil entsprechend einem Beschluß der verbleibenden Gesellschafter zu verfügen. Diese können insbesondere bestimmen, daß der Geschäftsanteil

- eingezogen wird oder
- auf die Gesellschaft oder
- auf die verbleibenden Gesellschafter im Verhältnis ihrer Stammeinlagen oder auf einen von ihnen oder
- auf einen Dritten

zu übertragen ist.

Bei einer Übertragung auf einen Dritten haben die verbleibenden Gesellschafter die Mithaftung für die Gegenleistung zu übernehmen.

3.) Machen mehrere Gesellschafter von ihrem Erwerbsrecht Gebrauch, so ist ein etwa verbleibender Spitzenbetrag unter ihnen zu verlosen.

§ 15

Abfindung

- 1.) Scheidet ein Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, erhält er eine Abfindung in Höhe des Buchwertes des Wertes seines Geschäftsanteils am Ende des vorausgegangenen Jahres, jedoch nicht mehr als den Nennwert des Geschäftsanteils.
- 2.) Die Abfindung ist in drei gleichen aufeinanderfolgenden halbjährigen Raten zu bezahlen. Die erste Rate ist 6 Monate nach dem Zeitpunkt fällig, zu dem das Ausscheiden wirksam wird. Eine Verzinsung des Abfindungsguthabens erfolgt nicht. Für das Abfindungsguthaben kann keine Sicherheit verlangt werden.

§ 16

Erbfolge

- 1.) Die Geschäftsanteile sind frei vererblich. Die Vererbung eines Geschäftsanteils ist von den Erben unverzüglich der Gesellschaft anzuzeigen und dieser auf Verlangen durch Vorlage eines Erbscheins oder einer notariell beurkundeten Verfügung von Todes wegen mit dem Eröffnungsprotokoll des Nachlassgerichts nachzuweisen.

- 2.) Mehrere Erben haben einen gemeinsamen Vertreter für die Wahrung ihrer Rechte und Pflichten als Gesellschafter zu benennen. Nur dieser Vertreter ist berechtigt, in der Gesellschafterversammlung anwesend zu sein und mitzustimmen.
Solange ein Vertreter nicht benannt ist, ruhen die Gesellschafterrechte der Erben, ausgenommen die Beteiligung am Gewinn und Verlust.
- 3.) Die Gesellschafterversammlung kann beschließen, dass der Geschäftsanteil des/der Erben
 - an die Mitgesellschafter im Verhältnis ihrer Geschäftsanteile oder einen Mitgesellschafter, an die Gesellschaft oder an einen Dritten, insbesondere von den Erben abzutreten ist oder
 - eingezogen wird.

Der Beschluß kann nur innerhalb von sechs Monaten nach der Mitteilung bzw. nach dem verlangten Nachweis der Erbfolge gefaßt werden. Das mit dem betroffenen Geschäftsanteil verbundene Stimmrecht ruht hierbei.

Für die Abfindung der Erben gilt § 15 entsprechend.

- 4.) Wird kein Beschluß gemäß Ziffer 3.) gefaßt, so wird die Gesellschaft mit den Erben fortgesetzt.
- 5.) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für Vermächtnisnehmer.

§ 17

Auflösung der Gesellschaft

- 1.) Im Falle der Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Liquidation durch den Geschäftsführer, soweit die Gesellschafterversammlung nichts anderes beschließt.
- 2.) Soweit bei Auflösung der Gesellschaft die Liquidation durch die Geschäftsführer erfolgt, gilt deren Vertretungsbefugnis unverändert fort, soweit nicht die Gesellschafterversammlung anders beschließt.
- 3.) Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes ist das nach Abwicklung der Verbindlichkeiten verbleibende Gesellschaftsvermögen an die St. Antoniusheim GmbH zu übertragen, die es zu steuerbegünstigten Zwecken verwenden muß. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

- 4.) Der Anfallsberechtigte hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden, nach Möglichkeit im Sinn des bisherigen Gesellschaftszweckes.

§ 18

Bekanntmachungen

Die öffentlichen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 19

Allgemeine Bestimmungen

- 1.) Im Übrigen gelten für die Gesellschaft die gesetzlichen Bestimmungen.
- 2.) Sollten Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird hierdurch der Vertrag im Übrigen nicht berührt. Die Gesellschafter haben dann jeweils eine solche Regelung zu treffen, mit der der Zweck der betreffenden Bestimmung in wirksamer und durchführbarer Weise am ehesten erreicht werden kann.

§ 20

Gründungsaufwand

Die Gesellschaft trägt die Kosten aus Anlaß dieser Beurkundung, für die Anmeldung zum und die Eintragung im Handelsregister bis zu einem Betrag in Höhe von 3.000,-- DM.

Gemäß § 54 Abs. 1 GmbHG bescheinige ich, daß die geänderten Satzungsbestimmungen mit den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung vom 30.06.2017 (UR 235/2017) und die unveränderten Satzungsbestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten Wortlaut übereinstimmen.

Fulda, den 21. Juli 2017

L.S.

Stephan Ulrich

Notar